

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom ...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 121 bis 121.08 werden durch die Nummern 121 bis 121.09 ersetzt:

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 7,50
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 12
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24
121.04	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 6
121.05	Gruppenauskünfte nach § 46 Bundesmeldegesetz	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen
121.06	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 7,50
121.07	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18
121.08	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156

121.09 Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei je Einwohner 24

2. Die Nummern 13 bis 13.5.6 werden wie folgt gefasst:

13 Personenstandswesen

13.1 Eheschließung

13.1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 Personenstandsgesetz),

13.1.1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 44

13.1.1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 88

13.1.2 erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung),

13.1.2.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 22

13.1.2.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 44

13.1.3 Vornahme der Eheschließung (§ 14 Personenstandsgesetz)

13.1.3.1 vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 Personenstandsgesetz) 28

13.1.3.2 außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 Personenstandsgesetz) 88

13.1.3.3 an einem Außentraustandort 91

13.1.3.4 im Übrigen gebührenfrei

13.2 Ehefähigkeitszeugnis

13.2.1 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 Personenstandsgesetz),

13.2.1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 44

13.2.1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 88

13.2.1.3 wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist gebührenfrei

13.2.2 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer 44

13.3 Begründung einer Lebenspartnerschaft

13.3.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 Personenstandsgesetz),

13.3.1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 44

13.3.1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 88

13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 Personenstandsgesetz)	28
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Personenstandsgesetz)	88
13.3.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.3.3.4	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 Personenstandsgesetz, § 2 Absatz 2 Personenstandsverordnung)	28
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	55
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	33
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 Personenstandsgesetz) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	28
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebens-	gebührenfrei

	partnerschaft bestimmt wird	
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	33
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	28
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 Personenstandsverordnung)	11
13.5	Personenstandsurkunden	
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	11
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Absatz 4 Satz 2 Personenstandsgesetz)	11
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Absatz 4 Satz 1 Personenstandsgesetz)	9
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 Personenstandsverordnung)	11
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 Personenstandsgesetz)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeiner Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Re-	gebührenfrei

- gistereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 Personenstandsgesetz)
- 13.5.6 Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 Personenstandsgesetz) gebührenfrei

Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6:
Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat

Synopse

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Stand: XX.XX.XX

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
121	Melde- und Ausweiswesen		121	Melde- und Ausweiswesen	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 1 Meldegesetz	je Einwohner 6	121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 7,50
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz	je Einwohner 10	121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 12
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 15	121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20	121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24
			121.04	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 6
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet werden	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen	121.05	Gruppenauskünfte nach § 46 Bundesmeldegesetz	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 6	121.06	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 7,50
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 15	121.07	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	129	121.08	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20	121.09	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24
13	Personenstandswesen		13	Personenstandswesen	
13.1	Eheschließung		13.1	Eheschließung	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),		13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu	40	13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
	beachten ist				
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80	13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),		13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20	13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40	13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)		13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	25	13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	28
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei 80 Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	80	13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	88

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
			13.1.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.1.3.3	im Übrigen	gebührenfrei	13.1.3.4	im Übrigen	gebührenfrei
13.2	Ehefähigkeitszeugnis		13.2	Ehefähigkeitszeugnis	
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),		13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40	13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44
13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80	13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei	13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	40	13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	44

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
13.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft		13.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),		13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),	
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40	13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80	13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),		13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20	13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40	13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	25	13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	28
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	80	13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	88
			13.3.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei	13.3.3.4	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25	13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 PStG, § 2 Abs. 2 PStV)	28
13.4.2	Beurkundung		13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen	65	13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34	72

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
	Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)			Abs. 1 PStG)	
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	65	13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	72
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	65	13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	72
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50	13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	55
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30	13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	33
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	25	13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	28
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der	gebührenfrei	13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder	gebührenfrei

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
	Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird			Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30	13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	33
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei	13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei	13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25	13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	28
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei	13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10	13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	11

alt

neu

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
13.5	Personenstandsurkunden		13.5	Personenstandsurkunden	
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)		13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	10	13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	11
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die 10 Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	10	13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die 10 Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	11
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8	13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	9
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer	5	13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es	6

alt			neu		
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
	Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird			gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei	13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10	13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	11
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeiner Kostenverordnung	13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeiner Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei	13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche	gebührenfrei	13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG)	gebührenfrei

alt		neu	
Nr.	Kostentatbestand	Nr.	Kostentatbestand
	Kostensatz in EUR		Kostensatz in EUR
	Zwecke (§ 66 PStG)		
	<p>Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6: Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes.</p>		<p>Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6: Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer.</p>